

Allgemeine

Auftragsbedingungen für Serviceeinsätze

der ZOLAR GmbH

Eine lebenswerte Erde für alle Menschen



1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Serviceeinsätze („AAB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den von der ZOLAR GmbH („zolar“) beauftragten Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“).
- 1.2 Die AAB gelten für Serviceeinsätze bei Photovoltaikanlagen („PV-Anlagen“). Hierbei kann es sich insbesondere um Nacharbeiten oder Mängelbeseitigungen handeln („Serviceeinsatz“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AAB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch zolar gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass zolar in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Diese AAB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Auftragsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als zolar ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Im Einzelfall ausdrücklich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AAB.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AAB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) in diesen AAB verzichtet. Sofern eine geschlechtsspezifische Wortform verwendet wird, schließt diese sämtlichen anderen Geschlechter mit ein.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Nimmt der Auftragnehmer einen Einzelauftrag an, so hat er eine Durchgängige Bearbeitung des Serviceeinsatzes bis zur vollständigen Behebung des Mangels bzw. Erfüllung der Nacharbeit durchzuführen, so dass als Ergebnis eine mangelfrei funktionierende PV-Anlage abgenommen werden kann.
- 2.2 Die im Auftrag vereinbarten Preise gelten als Pauschale für den gesamten Serviceeinsatz und beinhaltet sämtliche Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers.
- 2.3 Sofern im Rahmen des Serviceeinsatzes defekte Hardware (z.B. Wechselrichter, PV-Module) beim jeweiligen Hersteller reklamiert werden müssen,

erfolgt die Reklamation defekter Hardware direkt durch den Auftragnehmer im Auftrag der zolar. Der Auftragnehmer informiert zolar unverzüglich über veranlasste Reklamationen.

- 2.4 Der Auftragnehmer wird unverzüglich nach Annahme des Auftrags eine direkte Terminierung der Einsätze mit dem Kunden der zolar vornehmen. Bei etwaigen Schwierigkeiten bei der Terminierung (z.B. Kunde nicht erreichbar) informiert der Auftragnehmer zolar unverzüglich. Der Auftragnehmer ist zur vollständigen Durchführung des Serviceeinsatzes (d.h. Behebung des Mangels bzw. mangelfreie Durchführung der Nacharbeit) innerhalb von 6 Wochen nach Annahme des Auftrags verpflichtet. Sollte eine Erledigung aus Gründen, die nachweislich nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, möglich sein, stimmen sich zolar und der Auftragnehmer über einen Zeitplan ab.

3. Leistung und weitere Pflichten

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verpflichtet. Er hat die Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik unter Einhaltung sämtlicher geltender offizieller Normen zu erbringen.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat für zolar eine Wareneingangsprüfung i.S.d. § 377 HGB der beim jeweiligen Endkunden von zolar angelieferten, für die vom Auftragnehmer auszuführenden Installationsarbeiten notwendigen Waren durchzuführen. Die Prüfung hat insbesondere im Hinblick auf Art, Menge und offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- oder Minderlieferungen sowie fehlender oder mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung), Beschädigungen (z.B. Transport- oder Lagerschäden) zu erfolgen. Vorbehaltlich weitergehender Vorgaben aus einem von zolar vorgegebenen Qualitätsleitfaden werden die Parteien die jeweils anwendbare Untersuchungsmethode im Einzelfall gemeinsam festlegen. Der Auftragnehmer hat zolar unverzüglich nach Kenntnisnahme über offensichtliche Schäden oder Mängel vorab telefonisch an den jeweiligen Ansprechpartner und im Nachgang in Textform (per E-Mail an service@zolar.de) zu informieren.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Erfüllungshelfer einzusetzen, die geeignet sind, die ihnen übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen, die erforderliche berufliche Zertifizierung besitzen und von diesem auf die Einhaltung seiner gegenüber zolar bestehenden Verpflichtungen ihrerseits verpflichtet wurden.
- 3.4 Einhaltung Mindestlohngesetz
 - 3.4.1 Der Auftragnehmer garantiert gegenüber zolar, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten. Die vorstehende Pflicht des

- Auftragnehmers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG in seiner jeweils gültigen Fassung, erstreckt sich auch auf das von seinen Nachunternehmern und wieder um deren Nachunternehmern eingesetzte Personal.
- 3.4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zolar den Einsatz von Nachunternehmern mitzuteilen. Gleiches gilt für eine entsprechende Unterbeauftragung durch den Nachunternehmer. Er verpflichtet sich, den von ihm beauftragten Nachunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen und Verpflichtungen aufzuerlegen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.
- 3.4.3 Der Auftragnehmer wird zolar unverzüglich nach deren Aufforderung, durch Vorlage entsprechender Unterlagen, nachweisen, dass er und ggf. die beauftragten Nachunternehmer – sowie deren Nachunternehmer – ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern nachkommen bzw. nachgekommen sind. zolar steht zudem das Recht zur Einsichtnahme in die (pseudonymisierten) Gehalts- und Lohnlisten der vom Auftragnehmer und ggf. dessen Nachunternehmern – sowie deren Nachunternehmern – eingesetzten Arbeitnehmer zu.
- 3.4.4 Hält der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer eine der vorstehenden Regelungen nicht ein, so ist zolar zur fristlosen Kündigung hinsichtlich einzelner oder aller zwischen dem Auftragnehmer und zolar bestehenden Vertragsverhältnisse – einschließlich etwaiger Rahmenverträge – berechtigt.
- 3.4.5 Der Auftragnehmer übernimmt hiermit für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem MiLoG ergeben, die vollumfängliche Garantie. Der Auftragnehmer wird zolar von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen, die zolar aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Nachunternehmers oder deren Nachunternehmern entstehen.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen eines Auftrages übermittelten oder überlassenen Unterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Widerspruchsfreiheit zu überprüfen. Im Falle der Unvollständigkeits, Unrichtigkeiten oder Widersprüchen hat der Auftragnehmer zolar hierüber unverzüglich nach Kenntnisnahme in Textform zu informieren. Auf das Ausbleiben notwendiger und vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens zolar kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die übernommenen Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich zu erbringen. Er ist hinsichtlich der Ausführung und der Gestaltung seiner Tätigkeit grundsätzlich frei, er ist jedoch an einmal vereinbarte Termine gebunden. Es steht dem Auftragnehmer frei, Aufträge sowohl durch bei ihm angestellte Mitarbeiter als auch durch Subunternehmer oder sonstige geeignete Hilfspersonen („Erfüllungsgehilfen“) erbringen zu lassen. Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Information an zolar. Gleiches gilt für den Fall einer etwaigen weiteren Unterbeauftragung durch den Unterauftragnehmer. zolar kann dem Einsatz von Subunternehmern aus wichtigem Grund widersprechen.
- 3.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, leistungsbezogene Nachfragen der Kunden von zolar oder Unklarheiten in erster Linie mit zolar zu besprechen und dem Kunden gegenüber keinen Zusagen zu treffen, die zolar nicht gebilligt hat. Gleichermaßen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, zolar gegenüber ihren Kunden rechtsgeschäftlich zu vertreten, es sei denn, zolar hat den Auftragnehmer ausdrücklich zur Vertretung bevollmächtigt.

4. Vergütungen und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt die Vergütung alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung bestellter Waren, Anfahrts- und Transportkosten, Versicherungen) ein.
- 4.2 Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 6 Wochen ab vollständiger Leistungserbringung (einschließlich einer ggf. gesetzlich vorgeschriebenen oder vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Alternativ kann die Zahlung auch in Form einer Gutschrift erfolgen.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Abrechnung (d.h. die Gutschrift) unverzüglich nach deren Erhalt sorgfältig zu prüfen. Etwaige Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt schriftlich und unter genauer Angabe der Beanstandungen gegenüber zolar anzuzeigen. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch, gilt die Abrechnung als vom Auftragnehmer genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Abrechnungssteller die fehlerhafte Abrechnung vorsätzlich oder grob fahrlässig erstellt hat oder der Fehler für den Auftragnehmer nicht erkennbar war.
- 4.4 Erhebt der Endkunde Einwände, welche den Leistungsanteil des Auftragnehmers betreffen, so kann

zolar bis zur Klärung des Einwands einen entsprechenden Teil der Vergütung einbehalten.

- 4.5 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, schriftlich anerkannter oder unbestrittener Gegenforderungen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.6 zolar ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
- 4.7 Jede Aufrechnung ist dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen und dabei die zur Aufrechnung gestellte Forderung klar zu benennen und zu begründen.
- 4.8 Soweit zolar hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, behält zolar von der jeweils fälligen Gegenleistung einen Steuerabzug in der jeweils geltenden Höhe ein und führt diesen Betrag für Rechnung des Auftragnehmers an das zuständige Finanzamt ab (Steuerabzug bei Bauleistungen); dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer zolar eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG vorlegt.
- 4.9 Zahlungen der zolar gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

- 5.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen, oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente, Offenlegungen, Materialien oder sonstige Informationen der zolar, insbesondere aber nicht ausschließlich Daten, Know-How, technische und nichttechnische Informationen, Materialien, Spezifikationen, Preise und sonstige betriebliche Informationen, einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Leistungen übermittelt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder sich der Geheimhaltungswille von zolar aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt. Vertrauliche Informationen der zolar sind weiterhin die Daten, die der Auftragnehmer aus den von zolar überlassenen vertraulichen Informationen generiert.
- 5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm von zolar während der Laufzeit der jeweiligen Zimmerarbeit übermittelten bzw. zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen und Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich in Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen zu verwenden.
- 5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die

vertraulichen Informationen seinen Mitarbeitern sowie Subunternehmern oder externen Beratern nur dann und nur in dem Umfang bekannt zu machen, wie dies für die Durchführung der Leistungen erforderlich ist sowie Subunternehmern oder externen Beratern, denen die vertraulichen Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, eine den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen, und zwar, soweit gesetzlich zulässig, auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Beschäftigungsverhältnisse,

- 5.4 Der Auftragnehmer ist zum Schutz der vertraulichen Informationen verpflichtet, alle dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden, technisch und organisatorisch erforderlichen Maßnahmen, wie etwa die Beschränkung von Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsrechten, Einsatz aktueller Verschlüsselungstechnologie, etc., zu ergreifen, damit unberechtigte Personen keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten. Er hat die vertraulichen Informationen dabei wenigstens mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 5.5 Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:
- (i) dem Auftragnehmer zur Zeit ihrer Übermittlung bereits rechtmäßig bekannt waren; oder
 - (ii) ohne Zutun des Auftragnehmers öffentlich bekannt sind oder werden; oder
 - (iii) dem Auftragnehmer von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung offenbart werden; oder
 - (iv) von dem Auftragnehmer unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen von zolar entwickelt worden sind; oder
 - (v) durch zolar ausdrücklich in Textform zur Benutzung und Weitergabe freigegeben wurden.

Im Rahmen gerichtlicher oder behördlicher Anordnung ist eine Offenlegung nur in dem zwingend angeordneten Umfang erlaubt, und nur unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer zolar unverzüglich über eine solche Anordnung informiert und der Auftragnehmer mit zolar in angemessener Weise zusammenarbeitet, um die Offenlegung zu verhindern, ihren Umfang zu begrenzen oder eine Schutzanordnung oder ein anderes entsprechendes Rechtsmittel zu erwirken.

Sofern sich der Auftragnehmer auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat er deren Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen.

- 5.6 Im Rahmen der Zusammenarbeit überlassene Informationen bleiben Eigentum der zolar. Der Auftragnehmer darf von erlangten Informationen nur insoweit Kopien anfertigen, als es für den Zweck dieser Zusammenarbeit notwendig ist.
- 5.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach

Beendigung der Zusammenarbeit oder auf Anforderung von zolar in Textform, nach Wahl von zolar, sämtliche von diesem im Rahmen der Leistungen körperlich übermittelten Informationen, wie Unterlagen, Skizzen o. ä. unverzüglich herauszugeben oder zu vernichten. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Anforderung von zolar zu zerstören. Klargestellt wird, dass etwaige Verpflichtungen zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung unberührt bleiben. In einem solchen Fall ist die weitere Speicherung der zwingend aufzubewahrenden vertraulichen Informationen durch den Auftragnehmer nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen unter Aufrechterhaltung sämtlicher sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Vertraulichkeitspflichten zulässig. Im Falle der Vernichtung und Löschung hat der Auftragnehmer diese schriftlich zu bestätigen.

- 5.8 Der Auftragnehmer wird zur Verfügung gestellte Daten ausschließlich auf der Basis des ihm erteilten Einzelauftrages verwenden. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung / Nutzung (z.B. für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Er sichert die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze wie insbesondere die DSGVO und des BDSG zu.

6. Versicherung; Pflichten des Auftragnehmers bei der Auftragsdurchführung

- 6.1 Der Auftragnehmer hat für die Auftragserfüllung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden vorzuhalten. Der Bestand der Versicherung ist zolar auf Verlangen durch Vorlage einer jeweils aktuellen Versicherungsbestätigung oder sonstiger geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle eines Schadensfalles unverzüglich und umfassend an der Aufklärung und Schadensbegrenzung mitzuwirken. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zolar jeden Schadensfall sowie Mängel oder Schäden an etwaig von zolar bereitgestellten Komponenten oder sonstigen Materialien (z.B. an dem Photovoltaik-, Stromspeicher- oder Befestigungssystem) unverzüglich nach Kenntnisnahme in Textform (per E-Mail an service@zolar.de) mitzuteilen. Gleiches gilt im Hinblick auf offensichtliche Unregelmäßigkeiten (z.B. auffälliger Leistungsverlust) oder Funktionsstörungen.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mängel und Schäden an dem Photovoltaik-, Stromspeicher- oder Befestigungssystem (zwingend mit Foto) zu dokumentieren, ausgewechselte oder beschädigte Teile zum Zwecke der Beweissicherung aufzubewahren

und Gefahrerhöhung zu vermeiden. Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Auftragsdurchführung keine mangelhaften oder reparaturbedürftigen Anlagen, Komponenten oder sonstige Materialien verwenden, einsetzen oder anbauen.

- 6.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Abwicklung der Schadensregulierung gegenüber Dritten, einschließlich Versicherungen, und stellt hierfür alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung.
- 6.5 Kommt der Auftragnehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, haftet er gegenüber dem Auftraggeber für den hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehrkosten, die durch die verzögerte Schadensaufklärung und -regulierung entstehen.
- 6.6 Der Auftragnehmer hat bei der Installation, Wartung, Reinigung oder Reparatur von Photovoltaikanlagen, Speichersystemen oder deren Komponenten etwaige Herstellervorgaben und im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorgaben sowie bestehende Verkehrssicherungspflichten zu beachten und einzuhalten (insbesondere geeignete Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden am Eigentum von zolar oder deren Kunden zu treffen).
- 6.7 Soweit ein Endkunde wünscht, von den Herstellervorgaben oder von den Empfehlungen von zolar oder des Auftragnehmers abzuweichen, ist die Erfüllung der vertraglichen Prüfungs-, Hinweis-, Auskunft- und Beratungspflichten vom Auftragnehmer im Vorfeld mit zolar abzustimmen und dann in Textform zu dokumentieren und deren Kenntnisnahme sowie die entgegenstehende Weisung vom Endkunden in Textform nach den Vorgaben von zolar bestätigen zu lassen.
- 6.8 Der Auftragnehmer tritt die ihm zustehenden Versicherungsansprüche sicherheitshalber an zolar ab. zolar nimmt die Abtretung an. Sofern eine Abtretung nach dem Versicherungsvertrag nicht zulässig ist, weist die Versicherung hiermit unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an zolar zu leisten.

7. Qualitätsanforderungen

Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsdurchführung etwaig von zolar vorgegebene Qualitätsanforderungen strikt einzuhalten.

8. Sicherheit; Gewährleistung

- 8.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass alle von ihm erbrachten Leistungen nach dem Stand der Technik erbracht werden und dem Vertrag, insbesondere hinsichtlich Ausführung und Qualität, entsprechen. Der Auftragnehmer sichert zu, bei der Vertragsdurchführung sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich Unfallverhütung und Umweltschutz, und erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

- 8.2 Zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung, beachtet der Auftragnehmer die Baustellenverordnung sowie sämtliche für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie einen, gegebenenfalls vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsplan. Vor Benutzung fremder Gerüste oder der Einrichtung von Gerüsten prüft der Auftragnehmer diese eigenverantwortlich auf Sicherheit und Geeignetheit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf der Baustelle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte – einschließlich etwaiger Subunternehmer – in die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelme) einzuweisen und sicherzustellen, dass diese getragen werden, sowie alle weiteren Vorgaben hinsichtlich des Arbeitsschutzes einzuhalten. Insbesondere wird der Auftragnehmer die „Einweisung Arbeitssicherheit“ sowie die „Hausordnung für Fremdfirmen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich der darin verwiesenen Anlagen strikt beachten und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend unterweisen.
- 8.3 Für zolar's Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.4 Im Falle von Warenlieferungen stehen zolar abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel zolar bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der übrigen Regelungen dieser Ziffer gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von zolar durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von zolar gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann zolar den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für zolar unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird zolar den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, informieren.
- 8.5 Im Übrigen ist zolar bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat zolar nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 8.6 Der Auftragnehmer tritt seine derzeitigen und zukünftigen Erfüllungs- und Mängelansprüche, die ihm gegen die von ihm zur Erfüllung vertraglicher

Pflichten gegenüber zolar beauftragten Nachunternehmer zustehen, sicherheitshalber an zolar ab; zolar nimmt die Abtretung an. Der Auftragnehmer ermächtigt zolar hiermit bis zum Widerruf aus wichtigem Grund, etwaige Erfüllungs- und Mängelansprüche im eigenen Namen gegenüber dem jeweiligen Nachunternehmer geltend zu machen. zolar wird Erfüllungs- und Mängelansprüche des Auftraggebers nicht mehr gegenüber dem jeweiligen Nachunternehmer geltend machen, sobald und soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag vollständig erfüllt hat.

9. Lieferantenregress

- 9.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von zolar innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen zolar neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. zolar ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die zolar gegenüber ihrem Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von zolar gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor zolar einen von einem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird zolar den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme in Textform (z.B. E-Mail) bitten.
- 9.3 Die Ansprüche von zolar aus Lieferantenregress gelten im Falle von Warenlieferungen des Auftragnehmers an zolar auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch zolar oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach dem Gesetz, beträgt aber mindestens fünf (5) Jahren. Verjährungsbeginn, Unterbrechung und Hemmung richten sich nach dem Gesetz. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen zolar geltend machen kann.

11. Kündigung von Dienst- und Werkverträgen

Beide Parteien sind berechtigt, den Einzelauftrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung einer der Vertragsparteien gefährdet den

Vertragszweck, so dass die Fortsetzung des Vertrages für die andere Partei unzumutbar wäre;

- Die Gebäudebeschaffenheit hat ergeben, dass diese für die Errichtung einer PV-Anlage ungeeignet ist;
- Der Netzbetreiber hat innerhalb einer angemessenen Frist keine Einspeisezusage für die PV-Anlage erteilt;
- Eine seitens zolar eingeholte Bonitäts-Auskunft hat ergeben, dass der Endkunde kein wirtschaftlich zuverlässiger Geschäftspartner ist (z.B. Privatinsolvenz oder auch Krankheit, o.ä.);
- Die Parteien sind sich darüber einig, dass andere vergleichbare, relevante Gründe gegen die Errichtung einer PV-Anlage sprechen können. Vergleichbare Gründe sind jedoch nicht gegeben, wenn der Auftragnehmer die PV-Anlage fehlerhaft geplant bzw. ausgelegt hat;
- Der Auftragnehmer die Zielwerte nach 7.1 mehrfach um mehr als 20 % verfehlt, wobei zolar den Auftragnehmer bei erstmaliger Unterschreitung hierrüber in Kenntnis zu setzen

und eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu gewähren hat.

Den Parteien steht es frei, eine neue Einzelvereinbarung zu treffen, die die zur fristlosen Kündigung berechtigenden Umstände angemessen berücksichtigt.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Für diese AAB und die Vertragsbeziehung zwischen zolar und dem Auftragnehmer kommt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und zolar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von zolar. zolar ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.